Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Herr Heinrich

Nr. 1

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1930.)

Der Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Zum Vollzug der §§ 35, 36 und 42 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betr., wird für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volksschule und, soweit Handarbeitsunterricht gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betr., Unterrichtsfach ist, auch an der Fortbildungsschule nachstehender Unterrichtsplan verkündet.

Er tritt an den genannten Schulen für alle Jahrgänge mit Beginn des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

Die §§ 8—10 der Verordnung vom 3. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Seite 77/78), die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betr., und der durch meinen Runderlaß vom 20. März 1925 Nr. C. 13140 versuchsweise eingeführte Unterrichtsplan werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Remmele

Unterrichtsplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an der Volks- und Fortbildungsschule

(vom 13. Dezember 1930.)

I. Unterrichtsgrundsätze.

§ 1.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen der Volksschule steht wie der übrige Unterricht im Dienste der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule (§ 6 des Unterrichtsplanes für die Volksschule vom 12. April 1924, Amtsblatt 1924 Nr. 20 Seite 53 ff.).

In der Fortbildungsschule hat der Handarbeitsunterricht vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau im Haus zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen (§ 12 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918).

II. Unterrichtsziel.

§ 2.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen erstrebt zunächst die Heranbildung der Schülerinnen zu möglichst großer Tüchtigkeit in der Herstellung einfacher Gegenstände des Hausgebrauchs. Darüber hinaus soll er Freude an nützlicher Betätigung im Haushalte wecken, den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit schärfen und unter Heranbildung eines guten Geschmacks für Form und Farbe und unter Anregung der Phantasie zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit im körperlichen und geisti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen Gestalten der dem Unterrichte zugrunde liegenden Bildungsstoffe erziehen.

Als Glied des allgemeinen Unterrichts hat auch der Handarbeitsunterricht die aus seinem Lehrstoffe sich ergebenden erzieherischen Gesichtspunkte zu verwerten.

III. Lehrverfahren.

§ 3.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er hat mit allen einschlägigen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Zeichnen, Naturlehre und Naturgeschichte in engste Verbindung zu treten.

Die Lehrweise ist die in der Arbeitsschule übliche. Jede Aufgabe ist der Klasse als Problem zu stellen. Der Unterricht knüpft an die Kenntnisse und Erfahrungen der Schülerinnen an. Die Zusammenhänge zwischen Zweck des Gegenstandes, Stoff, angewandter Technik und Schmuck werden erörtert. Durch Herstellung von Schnittmustern und Modellen und durch zeichnerische Darstellung ist einer gefälligen und gediegenen Fertigstellung des Gegenstandes im Werkstoff vorzuarbeiten. Die Stoffgestaltung nimmt naturgemäß den breitesten Raum ein.

IV. Stoffverteilung.

§ 4.

Bezüglich der in der nachfolgenden Stoffverteilung als Jahresaufgabe erscheinenden Umgrenzung des Lehrstoffes gilt das in § 5 des Unterrichtsplanes für die Volksschulen vom 12. April 1924 Gesagte.

Darnach ist für alle Schulen, in denen der Handarbeitsunterricht erst mit einem späteren als dem 2. Schuljahr beginnt, oder in denen 2 oder mehrere Schuljahre zu gleichzeitigem Unterricht in einer Klasse vereinigt sind, oder in denen der Unterricht nur halbjährig erteilt wird, die notwendige Änderung der Stoffverteilung in besonderen örtlichen Arbeitsplänen festzulegen. Diese Arbeitspläne bedürfen der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, von sich aus im Benehmen mit der Inspektorin und den Handarbeitslehrerinnen für Schulen mit gleichartigen Verhältnissen solche Arbeitspläne aufzustellen.

§ 5.

Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

1. Schuljahr.

Soweit das 1. Schuljahr Handarbeitsunterricht erhält, ist dieser auf Spielarbeiten zu beschränken (Überleitung vom Spiel zur Arbeit).

2. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Papier, Pappe, Faden, grobe Gewebe, Nadel, Schere, Fingerhut, Häkelnadel. — Vor- und Steppstich. Häkelmasche.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen mit Blei- und Buntstift in reihenhafter Anordnung. Übungen im Sehen der bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Fröbelarbeiten: Papierfalten, Reißen, Flechten, Knüpfen, Aus- und Einziehen von Fäden.

Schneiden: Bandmuster in Papier (Streifen, Bänder, Spitzen u. dgl.). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Umstechen von Rändern. Vor- und Steppstich als Zierstich an selbstgestalteten einfachen Gegenständen aus grobem Gewebe (kleine Deckchen aller Art, Vorhanghalter, Tintenwischer u. dgl.).

Häkeln: Fingerhäkeln. Luftmasche, feste Masche und Stäbchen. Praktische Gegenstände in einer Maschenart (Kordel, Topflappen, Waschlappen, Tafelläppchen u. dgl.).

3. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Mittelfeine Gewebe. Schnur-, Faden- und Garnsorten. Fadenrolle. Stricknadel. — Saum- und Flachstich. Strickmasche.

2. Geschmackserziehung.

Erweiterung der Darstellung von Stichen in reihenhafter Anordnung. Gerades und ver-

setztes Flächenmuster. Zusammenstellen von bunten und unbunten Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster in Papier (Flächenschmuck durch Falten des Papieres vor dem Schneiden). Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände. Gestalten der Kante oder des Saumes.

Nähen: Flache, viereckige Gegenstände aus mittelfeinem Gewebe. Saumnaht. Flachstichverzierungen. Säumen von Tüchern (Einschlagtücher für Handarbeiten, Nähzeug, Taschentücher u. dgl.). Anhänger.

Häkeln: Verbinden der drei Maschenarten (Vorhanghalter, Deckchen u. dgl.).

Stricken: Schleifenbildung zum Anschlag. Anschlag. Rechte und linke Masche. Randmasche. Stricken mit zwei Nadeln (Tafelläppchen, Wasch- und Topflappen u. dgl.).

4. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Grobe und mittelfeine Gewebe. Vom Rohstoff zum gezwirnten Nähfaden. Druckknopf. — Überwindlingsstich, Kreuzstich.

2. Geschmackserziehung.

Einfache Darstellung von Stichen um einen Mittelpunkt. Anwendung zu Verzierungen. Einfache Kreuzstichmuster. Ordnen der Farben.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Flächenmuster mit Anordnung der Formen um einen Mittelpunkt (Rosetten, Langrundformen, freie Zierformen). Anwendung zu Stickmustern. Abformen und Schneiden der Muster für die herzustellenden Gegenstände.

Nähen: Gebrauchsgegenstände und Wäschestücke (Tasche, Säckchen, kleiner Kissenbezug, Kragen u. dgl.). Druckknopf- und Zugverschluß. Überwindlingsnaht. Doppelnaht. Kreuzstichverzierung.

Häkeln: Häkeln als Schmucktechnik. Rundhäkeln flacher Formen.

Stricken: Rundstricken. Auf- und Abnehmen von Maschen. Gegenstände, deren Grundformen die Strumpfröhre, Ferse, das Käppchen und die Strumpfspitze bilden (Pulswärmer, Beutel, Häubchen, Mütze u. dgl.).

5. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Nessel- und Baumwollgewebe. Druck- und Flockgewebe, Knopf. — Leinenbindung. Knopflochstich.

2. Geschmackserziehung.

Ziermuster in reihenhafter und flächenhafter Anordnung (schwierigere Formen). Eckenbildungen. Helligkeitsunterschiede der Farben. Farbe der Kinderkleidung.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Phantasieformen in Papier. Abformen und Schneiden von Mustern für einfache Bekleidungsstücke des Kindes (Leibchen, Unterröckchen, Lätzchen, Schürze u. dgl.).

Nähen: Einfache Kleidungsstücke (Schürzchen, gerades Leibchen u. dgl.). Knopfloch. Knopfverschluß.

Häkeln: Häkeln von Halbkugelformen (Ballnetz, Zwiebelnetz u. dgl.). Einhäkeln von Spitzen in Ränder.

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Strümpfe, Socken und sonstige Strickwaren.

6. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Wollstoffe. Tuchgewebe. Stoffe und Werkzeuge zum Stopfen. — Köperbindung. Webe-, Färbe- und Druckmuster. Hexen-, Stiel- und Kettenstich.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Hexenstich-, Stielstich- und Kettenstichmuster. Saumverzierungen. Harmonische Zusammenstellung von bunten und unbunten Farben. — Einfaches Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche und einfache Kleidungsstücke (Mädchenhemd, Beinkleid, Schürze u. dgl.).

Nähen: Wäschestücke, einfache Kleidungsstücke. Stopfen von Strümpfen. Flicken auf einfache Art. Hexen-, Stiel- und Kettenstichanwendungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Häkeln: Freie Formen (Spitzen, Kleidungsstücke, Mützen u. dgl.).

Stricken: Fortsetzung des Strickens. Anstricken von Strickwaren.

7. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Leinen-, Baumwoll- und Wollstoffe. Rohstoffe und Fertigware. — Bäumchen- und Festonstich. Schablone.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Namenszug (Monogramm). Bäumchenstich als Verzierung. Kalte und warme Farben. Einfache geschmackerzieherische Übungen an Kleidungsstücken. — Schnittmusterzeichnen.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Muster für Wäsche, einfache Kinderkleidung und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände.

Nähen: Wäsche und Kleidungsstücke (Hemd, Beinkleid, Leibröckchen u.dgl.). Zeichnen der Wäsche. Stopfen von Strümpfen. Flicken von Wäsche und Kleidern. Hohlsaum. Festonieren.

Häkeln: Kanten- und Nahtverzierung (Einsätze, schwierigere Spitzenformen).

Stricken: Fortsetzung des Anstrickens. Einstricken von Stücken in Strickwaren. Stricken freier Formen (Fäustling, Handschuh u. dgl.).

8. Schuljahr.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Seide und Kunstseide. Nähtisch. — Damastbindung.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Entwerfen einfacher Verzierungen für das Sticken. Gefühlswerte von Farben und Farbenzusammenstellungen an praktischen Beispielen (Trachten). — Schnittmusterzeichnen nach Maß.

3. Stoffgestaltung.

Schneiden: Abformen. Abformmuster. Anfertigen von Mustern nach Maß für einfache Kleidungsstücke und für selbstentworfene Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Lesen und Ändern von Schnittmustern.

Nähen: Wäsche- und Kleidungsstücke. (Hemdhose, Nachthemd, Unterrock u. dgl.). Stopfen und Flicken. Weißsticken: Wäschezeichnen und Verzieren von Wäschestücken (schwierigere Formen).

Häkeln: Schwierigere Gebrauchsgegenstände.

Stricken: Gebrauchsgegenstände in schwierigeren Formen. Strickschrift. Kunststricken.

§ 6.

Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule.

Die Handarbeitslehrerin wird besonderen Wert darauf legen, in ihrem Unterrichte soweit als möglich Fühlung mit dem anderen Unterrichte zu suchen. Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Jahrgänge steht frei. Ein örtlicher Stoffplan, der auf die Bedürfnisse des Hauses überall Rücksicht zu nehmen hat, ist jährlich aufzustellen.

1. Stoffkunde und Werklehre.

Nähmaschine. Stoffe für die herzustellenden Gebrauchsgegenstände. — Behandlung von Wäsche und Kleidung. Wäsche- und Kleiderschrank.

2. Geschmackserziehung und Werkzeichnen.

Kleidung des Kindes und der Frau unter Berücksichtigung von Zweck, Gesundheit, Sitte und Mode. — Schnittmuster nach Maß. Entwerfen von Gebrauchsgegenständen.

3. Stoffgestaltung.

Abformen. Abformmuster. Herstellung von Schnittmustern für die anzufertigenden Gegenstände. Lesen und Ändern von Schnittmustern. Wäsche, Kleidungsstücke. Berufskleidung.

Unter Verwendung des Hand- und Maschinennähens Herstellen, Ausbessern und Umarbeiten von Gebrauchsgegenständen für den Hausbedarf. Verwendung von Stoffresten. Spielzeug. — Einführung in Ziertechniken.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herrn Heinrich

Nr. 2

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Verkehr mit Giften; Deutsche Arzneitaxe 1931.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1930.)

Verkehr mit Giften.

Die Verordnung vom 27. Februar 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 448), vom 3. März 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), vom 27. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) und vom 17. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) wird geändert, wie folgt:

Artikel I.

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist zu streichen: „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure usw."

II. In Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist einzufügen:

a) zwischen „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, pp." und „Gelsemium-Wurzel, -tinktur": „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften . . . . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)",

b) zwischen „Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen" und „Urethan": „Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen, mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen, . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)."

III. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist

a) bei Position „Farben" zwischen Schwefelkadmium und Schwefelzink „Schwefelselenkadmium" einzufügen.

b) zwischen „Stephans (Staphisagria)-körner" und „Zinksalze" einzufügen: „Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen,"

c) zu streichen: „Kupferverbindungen."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1930.

Der Minister des Innern

Wittemann

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1931.)

Deutsche Arzneitaxe 1931.

Artikel I.

1. Aufgrund des § 80 der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung des Artikels I der Verordnung vom 11. Januar 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) die Deutsche Arzneitaxe 1931 mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Als für den Apotheker und den Besitzer von Handapotheken verbindliche Preisfestsetzungen gelten auch diejenigen Preise für Arzneimittel und Gefäße, die durch den Reichsminister des Innern im Laufe des Jahres 1931 unmittelbar im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Artikel II.

1. Der § 13 der Verordnung vom 2. Juni 1913, Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Januar 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) und der Verordnung vom 4. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26) mit Wirkung vom 1. Januar 1931 folgende Fassung:

a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 *RM* braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25 *RM* übersteigenden Rechnungsbetrage hat er 10 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb zehn Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen ausgestellt ist; werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt, so ist von diesen ein Abschlag zu gewähren, dessen Höhe sich aus dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse ergibt;

b) werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 10 v. H. nachzulassen.

c) Abweichende Vereinbarungen, durch die insbesondere zur Erhaltung der Lebensfähigkeit kleinerer Apotheken ein geringerer Abschlag bestimmt wird, werden nicht berührt.

d) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a) unberücksichtigt.

2. Der § 14 der vorgenannten Verordnung vom 2. Juni 1913, Vollzug der Reichsversicherungsordnung, bleibt in der bisher gültigen Fassung (Verordnung vom 5. Januar 1927, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) weiterhin in Kraft.

Artikel III.

Die Apotheker sind aufgrund des § 80 der Gewerbeordnung verpflichtet, bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reiches, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der knappschaftlichen Krankenkassen, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege und von milden Fonds die gleichen Bedingungen wie bei Lieferungen an Krankenkassen einzuhalten, sofern nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind.

Karlsruhe, den 2. Januar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Heinrich

Nr. 3

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Januar 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1931.)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aufgrund des Artikel 48 Absatz 4 der Verfassung des Deutschen Reiches wird im Namen des badischen Volkes verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Tragen von Parteiuniformen und Bundestrachten (einheitlicher Kleidung) politischer Verbände und Organisationen wird für den Bereich des Freistaates Baden bis 1. April 1931 verboten.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Henrich

Nr. 4

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Gehaltskürzung.

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1931.)

Gehaltskürzung.

Das Staatsministerium verordnet in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel II. Gehaltskürzung (Reichsgesetzblatt Teil I vom 2. Dezember 1930 Seite 522—524) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 bis mit 31. Januar 1934 um 6 v. H. gekürzt:

1. Die entsprechenden Bezüge, welche nach Maßgabe des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79—109) oder aufgrund statutarischer Bestimmungen geleistet werden;

2. die entsprechenden Bezüge (einschließlich der Hinterbliebenenbezüge) der Bürgermeister, der besoldeten Gemeinderäte, der Beamten der Gemeinden sowie der berufsmäßigen oder nebenamtlich tätigen verfassungsmäßigen Organe und der Beamten der Gemeindeverbände, Kreise, öffentlichen Sparkassen und der übrigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — auch soweit solche Bezüge von der badischen Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gewährt werden;

3. die Aufbesserungszuschüsse an die Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1928 und vom 3. April 1930 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 261 und 1930 Seite 85).

§ 2.

Während des in § 1 genannten Zeitraums werden das Grundgehalt eines Ministers während seiner aktiven Dienstzeit und die Dienstaufwandsentschädigung der Staatsräte — über den § 1 hinaus — um 20 v. H. gekürzt.

§ 3.

Die zum Vollzug dieser Verordnung nötigen Vorschriften erläßt jeder Minister für seinen Geschäftskreis.

Karlsruhe, den 15. Januar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 5

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 26. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Änderung der Vollzugsverordnung zum Gebäudesondersteuergesetz.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1931.)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gebäudesondersteuergesetz.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 2 Absatz 1, des § 3 Absatz 2 und des § 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) sowie aufgrund des § 10 Absatz 1 und des § 15 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und des Artikels 16 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151), was folgt:

Die Verordnung vom 18. Januar 1927 zum Vollzug des Gebäudesondersteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) wird mit Wirkung vom 1. April 1930 wie folgt geändert:

1.) Nach § 13 werden als §§ 13 a bis 13 c eingefügt:

„Erhöhung der Steuer nach § 7 a des Gesetzes.

§ 13 a.

Maßgebend ist die Friedensmiete, die sich ergibt nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und des Gesetzes vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 32) sowie nach den Ergänzungen zum Reichsmietengesetz in den §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251). Hiernach gilt als Friedensmiete

1. bei Räumen, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Bei einem Streit über die Höhe dieser Miete gilt als Friedensmiete die vom Mieteinigungsamt für den 1. Juli 1914 festgestellte Miete;
2. im übrigen die vom Mieteinigungsamt nach § 2 Absatz 4 des Reichsmietengesetzes festgesetzte Friedensmiete (§ 13 b).

§ 13 b.

(1) Die Friedensmiete ist vom Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils nach den ortsüblichen Sätzen in folgenden Fällen festzusetzen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile am 1. Juli 1914 nicht vermietet waren; hierher gehören auch die zu diesem Zeitpunkt vom Eigentümer selbst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile,
2. wenn die Höhe der Friedensmiete nicht mehr festzustellen ist,
3. wenn die Friedensmiete zwar bekannt ist, aber aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem am 1. Juli 1914 ortsüblichen Mietzins abweicht, insbe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondere, wenn ein ungewöhnlich hoher oder niederer Mietzins vereinbart war. Das Gleiche gilt,

a) wenn nach dem 1. Juli 1914 erhebliche Veränderungen der Gegend oder der Verkehrsverhältnisse den Wert eines Gebäudes erhöht oder vermindert haben,

b) wenn Gebäude oder Gebäudeteile zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden,

c) wenn eine am 1. Juli 1914 einheitlich vermietete Wohnung nach dem 1. Juli 1914 geteilt worden ist, oder wenn mehrere Wohnungen nach diesem Zeitpunkt zu einer Wohnung vereinigt worden sind,

4. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bis einschließlich 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden oder während dieser Zeit in erheblicher Weise baulich verändert worden sind,

5. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1918 in erheblicher Weise baulich verändert worden sind, soweit es sich nicht um Gebäudeteile handelt, die durch Um- oder Einbauten neugeschaffen sind oder für welche Zusatzmieten nach § 13a des Reichsmietengesetzes erhoben werden.

(2) Ist aufgrund der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Friedensmiete vereinbart, so gilt bis zur anderweitigen Festsetzung durch das Mieteinigungsamt die vereinbarte Friedensmiete. Liegt weder eine derartige Vereinbarung noch eine Festsetzung durch das Mieteinigungsamt nach Absatz 1 vor, so kann, unbeschadet des Rechts der Beteiligten, eine Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt herbeizuführen, durch die Gemeinde eine angemessene Friedensmiete gebildet werden.

§ 13c.

Soweit in der Friedensmiete bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 berücksichtigt sind (§ 13b Ziffer 5), bleibt die hierdurch bedingte Erhöhung der Friedensmiete aus Billigkeitsgründen für die Besteuerung außer Betracht. Das Gleiche gilt für Zusatzmieten nach § 13a des Reichsmietengesetzes."

2.) Im § 18 Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 4 und 5 folgende Vorschrift:

„Die §§ 13a und 13b dieser Verordnung gelten entsprechend."

Karlsruhe, den 26. Januar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Heinrich

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Verordnung

(Vom 10. Januar 1931.)

über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Inhaltsübersicht.

1. Verordnung.

Abschnitt I (Allgemeines).

§ 1. Anwendungsgebiet der Verordnung.
§ 2. Gruppen und Gefahrklassen. Ermittlung des Flammpunktes. Nachweis der Gefahrklasse.
§ 3. Durchführung der Verordnung.
§ 4. Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße. Lagerhöfe. Aufstellung von Tankwagen.
§ 5. Zapfstellen.
§ 6. Verbot von Feuer und Licht. Feuerlöschvorrichtungen.

Abschnitt II.

§ 7. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I.

Abschnitt III.

§ 8. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B.

Abschnitt IV.

§ 9. Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III.

Abschnitt V.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und -aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen miteinander und bei verschiedenen Besitzern.
§ 11. Prüfungen und Untersuchungen.

Abschnitt VI.

§ 12. Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

Abschnitt VII (Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen).

§ 13. Ausschluß der Anwendung der Verordnung.
§ 14. Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen.
§ 15. Ausnahmen in Einzelfällen.
§ 16. Inkrafttreten.

2. Anlagen.

Anlage 1. Grundsätze für die Durchführung der Verordnung
I. Zu §§ 7, 8 und 9.
II. A. Grundsätze für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B.
B. Grundsätze für Tankwagen.

Anlage 2. Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Anlage 3. Ausführungsanweisung

Anlage 4. Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen

Anlage 5. Bescheinigung über die Anmeldung und Abnahmeprüfung eines Tankwagens

Anlage 6. Zusammenstellung einiger im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen und Gefahrklassen.

Aufgrund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 5 und 6 und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird gemäß einer Vereinbarung mit den übrigen Ländern nachstehendes verordnet:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Verordnung.

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung und Lagerung aller brenn-

baren Flüssigkeiten und damit oder daraus hergestellten Mischungen, die bei 15° C nicht fest oder salbenförmig, sondern flüssig sind. Sie findet gleichfalls Anwendung auf den Verkehr zu Lande mit diesen Stoffen. Ausgenommen sind:

1. Solche Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder mehr und einen Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten gelösten Stoffen von mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts haben; den festen Stoffen sind hierbei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten.

2. Alle brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt über 100° C liegt.

3. Alle mit Wasser in jedem Verhältnis mischbaren, brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt bei 21° C und darüber liegt.

(2) Der Verordnung sind alle leeren Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße von mehr als 5 Liter Fassungsvermögen unterstellt, in denen sich bei der letzten Füllung Flüssigkeiten, die dieser Verordnung unterworfen sind, befunden haben.

§ 2.

1. Gruppen- und Gefahrklassen.

Die der Verordnung durch § 1 unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten werden in zwei Gruppen eingeteilt:

A. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen. Sie gehören zur

Gefahrklasse I, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C haben;

Gefahrklasse II, wenn sie einen Flammpunkt von 21°—55° C haben;

Gefahrklasse III, wenn sie einen Flammpunkt von mehr als 55°—100° C haben.

B. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unter 21° C haben.

2. Ermittlung des Flammpunktes.

Als Flammpunkt gilt die Temperatur, bei der brennbare Flüssigkeiten bei einem Barometerstand von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln. Der Flammpunkt wird mittels des Petroleumprobers von Abel-Pensky festgestellt.

3. Nachweis der Gefahrklasse.

Wer brennbare Flüssigkeiten lagert oder verkauft, hat auf Verlangen des für den Lagerungsort zuständigen Bezirksamtes (Polizeidirektion) durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder in Zweifelsfällen durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis einen Nachweis über den Flammpunkt der brennbaren Flüssigkeit und deren Mischbarkeit mit Wasser zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zu Gruppe A Gefahrklasse I gehörig.

§ 3.

Durchführung der Verordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und zur Lagerung von gebrauchten leeren Fässern sowie die Straßentankwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) Außer den allgemeinen Regeln gelten bis auf Weiteres die in der Anlage 1 enthaltenen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung. Die Weiterbildung des Teils II der Grundsätze wird einem nach Maßgabe der Anlage 2 von dem Reichsminister des Innern berufenen Ausschuß übertragen.

(3) Bei der Anwendung der Verordnung ist die Ausführungsanweisung Anlage 3 zu beachten.

§ 4.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße. Lagerhöfe. Aufstellung von Tankwagen.

1. Berechnung des Fassungsvermögens der Gefäße.

Die Berechnung der Mengen der Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen. Das Fassungsvermögen leerer Gefäße zählt bei der Berechnung der Lagermengen nicht mit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Füllungsgrad der Gefäße.

Dichtverschlossene Gefäße dürfen nicht ganz (d. h. nur bis zu etwa 95 v. H. des Fassungsvermögens) gefüllt sein.

3. Beschaffenheit der Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße für brennbare Flüssigkeiten müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

4. Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

An ortsfesten Gefäßen muß, abgesehen von den Fällen des § 7 Absatz 2, Buchst. a und b und des § 8 Absatz 2, Buchst. a und b, an leicht sichtbarer Stelle — bei unterirdischer Lagerung an oder in der Zapfeinrichtung — deutlich und dauerhaft die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gruppe und Gefahrklasse (§ 2) und der Fassungsraum der Gefäße oder ihrer einzelnen Abteilungen verzeichnet sein.

Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen haltbaren Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen.

Schutzbehälter für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen" versehen sein.

5. Lagerhöfe. Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

Als Lagerhof gilt jede Lagerstätte, auf der — wenn auch nur vorübergehend — mehr als 10 000 Liter brennbarer Flüssigkeiten oberirdisch aufbewahrt oder gelagert werden. Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen brennbare Flüssigkeiten in gefüllten, zum Versand und zur Entleerung bestimmten Fässern, Behältern und Kesselwagen bis zu deren Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung nur auf den vom Bezirksamt genehmigten Plätzen und nur bis zu der von dieser Behörde zugelassenen Höchstmenge verbleiben.

6. Leere gebrauchte Fässer.

Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dichtverschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und mit Flüssigkeiten der Gruppe B gefüllt waren, dürfen, wenn nicht vom Bezirksamt Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb der Lagerhöfe gelagert werden. Diese Lagerplätze bedürfen der Erlaubnis des Bezirksamts, wenn mehr als 50 Fässer gelagert werden.

7. Aufstellung von Tankwagen.

Die regelmäßige Aufstellung von Tankwagen darf nur auf Lagerhöfen, in geeigneten abgeschlossenen Räumen oder auf eingefriedigten Grundstücken erfolgen. Bei Aufstellung im Freien ist ein Abstand von mindestens 5 m von Wohngebäuden und Nachbargrenzen einzuhalten.

§ 5.

Zapfstellen.

Zapfstellen müssen unter Verschluß gehalten werden, solange nicht durch ausreichende Aufsicht oder durch eine sicher wirkende Vorrichtung (Verriegelung des Pumpenhebels und dergl.) ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht ist. Beim Abzapfen etwa verschüttete brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserleitungen, in Keller oder in Brunnen gelangen können.

§ 6.

Verbot von Feuer und Licht. Feuerlöschvorrichtungen.

(1) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Umgehen mit offenem Licht, das Rauchen und das Mitführen von Zündwaren ist überall da, wo brennbare Flüssigkeiten der Gruppen A und B gelagert, gemischt oder abgefüllt werden, verboten. Auf das Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Künstliche Beleuchtung muß bei dem Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht zum Öffnen eingerichteten Fenstern oder als explosionssichere elektrische Beleuchtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausgeführt werden; diese Beleuchtungsvorschrift gilt nicht für den Kleinhandel mit Leuchtpetroleum. Muß in der Nähe von Zapfstellen mit offenem Feuer gearbeitet werden, so ist während der Dauer dieser Arbeiten der Zapfbetrieb einzustellen. Während des Tankens müssen Lampen mit Flammenlicht gelöscht werden.

(2) Das Bereithalten geeigneter Feuerlöschvorrichtungen kann gefordert werden.

Abschnitt II.

§ 7.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

a) In Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 2 Liter;

b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 30 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betrieb gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;

c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 200 Liter;

d) in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten bestimmt sind und nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 1000 Liter;

e) auf abgeschlossenen Höfen, die nur von Gebäudeteilen in feuerbeständiger Bauweise eingeschlossen werden, sowie auf eingefriedigten, auf mindestens 2 Seiten nicht umbauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, oberirdisch in bruchsicheren Gefäßen bis zu 1000 Liter, ferner in unterirdisch allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 10 000 Liter. Die Tanks dürfen in Kellern, jedoch nicht in Kellern von Wohngebäuden eingebettet werden, wenn sie nur von außen gefüllt und entleert werden.

(3) Die Entnahme aus Tanks oder anderen großen Gefäßen darf nur mittels Pumpen, Schutzgas oder eines anderen gleichwertigen Entnahmeverfahrens, das Füllen nur durch geschlossene Rohrleitungen erfolgen.

(4) Mengen über 2 Liter dürfen nur in bruchsicheren, unverbrennlichen Gefäßen, Mengen über 1000 Liter nur in eisernen Fässern oder Tanks aufbewahrt oder gelagert werden.

(5) Von Schwefelkohlenstoff darf nur jeweils ein Fünftel der in Absatz 2 angegebenen Mengen, höchstens jedoch 100 Liter aufbewahrt oder gelagert werden.

(6) Jede Lagerung von mehr als 200 Liter, bei Schwefelkohlenstoff von mehr als 10 Liter, ist vor Einrichtung des Lagers dem Bezirksamt anzuzeigen.

(7) Der Erlaubnis des Bezirksamtes bedürfen:

a) die Lagerung größerer Mengen als:
1 000 Liter in oberirdischen Gefäßen,
10 000 Liter in unterirdisch allseitig eingebetteten Tanks,
100 Liter von Schwefelkohlenstoff.

b) jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs zum Füllen von Betriebsstoffbehältern an Kraftfahrzeugen verbunden sind. Die Errichtung von Zapfstellen in Wohngebäuden ist unzulässig. Im übrigen entscheiden über die Zulässigkeit des Platzes für ihre Aufstellung die allgemeinen bau-, verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Die zugehörigen Tanks können auch unter

dem Bürgersteig oder unter öffentlichen Straßen und Plätzen liegen. Etwa verschüttetes Benzin und dergl. darf nicht in die Kanalisation hineinfließen können.

c) fahrbare Zapfstellen; sie werden nur in ganz besonderen Fällen genehmigt.

(8) Der Erlaubnis des Bezirksrates bedarf die Lagerung größerer Mengen als:

10 000 Liter in oberirdischen, bruchsicheren Gefäßen;

30 000 Liter in eingebetteten Tanks;

500 Liter Schwefelkohlenstoff.

(9) Das Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung ist bei dem für den Lagerungsort zuständigen Bezirksamt einzureichen. Dem Gesuch sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Gesuchsunterlagen müssen alle zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Angaben enthalten.

(10) Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei dem für den Standort des Wagens zuständigen Bezirksamt, auf Vordruck Muster 1 anzumelden (vergl. Anlage 4). Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Bezirksamt eine Anmeldebescheinigung nach Vordruck Muster 2 (Anlage 5) ausgestellt hat und durch die Abnahmebescheinigung eines vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einrichtung des Tankwagens den Grundsätzen für die Durchführung dieser Verordnung genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagenführer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen. Bescheinigungen, die von einer zuständigen außerbadischen Dienststelle ausgestellt sind, haben auch in Baden Gültigkeit. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

Anlage 4

Anlage 5

(11) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Abschnitt III.

§ 8.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 35 Liter,

b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 100 Liter, in bruchsicheren Gefäßen bis zu 1000 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betriebe gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden, oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden,

c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 400 Liter. Geschieht die Lagerung in widerstandsfähigen Blechgefäßen mit daran fest angebrachter Abfüll- und Meßvorrichtung und liegt der Vorratsbehälter im Keller oder in einem dem allgemeinen Verkehr nicht dienenden Nebenraume, so darf die Lagermenge auf 3000 Liter erhöht werden,

d) auf abgeschlossenen Höfen oder sonstigen dem Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie in besonders eingerichteten Kellern, jedoch nicht unter Räumen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 10 000 Liter, in unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

irdisch — auch in Kellern, sofern das Füllen und Abzapfen von außen erfolgt — allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 30 000 Liter.

e) Jede Lagerung von mehr als 3000 Liter ist vor Einrichtung des Lagers dem Bezirksamt anzuzeigen.

(3) Die Lagerung größerer Mengen als 30 000 Liter ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts zulässig.

(4) Für die dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften im § 7 Absatz 9.

(5) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Abschnitt IV.

§ 9.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III.

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung gelten nur die in den §§ 3 und 4 Ziffer 1—6 und in den Grundsätzen für die Durchführung der Verordnung Abschnitt I F enthaltenen Bestimmungen. Für die Zusammenlagerung mit anderen brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften des § 10.

Abschnitt V.

§ 10.

Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und -aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen miteinander und bei verschiedenen Besitzern.

Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen in derselben Lagerstätte aufbewahrt oder gelagert, so finden die für die brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gruppe A Gefahrklasse I, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 2 Liter der Gruppe A Gefahrklasse II, 2 Liter der Gruppe B oder 200 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen II und III und der Gruppe B aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß für jedes Liter brennbarer Flüssigkeiten, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 100 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

§ 11.

Prüfungen und Untersuchungen.

Tankanlagen sowie Tankwagen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I sind vor der Inbetriebnahme durch einen vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Unternehmers einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen zu unterwerfen.

Abschnitt VI.

§ 12.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, als keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Wechselt ein erlaubnispflichtiges Lager den Inhaber, so ist durch den neuen Inhaber hievon binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Abschnitt VII.

Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Ausschluß der Anwendung der Verordnung.

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

a) die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und die Betriebe an den Gewinnungsstätten der Rohstoffe,

b) Lager und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf Privatlager, die unter ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltungen stehen,

c) Zollhöfe, Freihäfen und Kaianlagen,

d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen treten an Stelle der in §§ 2, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 genannten Behörden die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden,

e) den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei und der Deutschen Reichspost und der Reichsfinanzverwaltung,

f) die Mitnahme von brennbaren Flüssigkeiten in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, falls sie lediglich als Betriebsstoff für das betreffende Kraftfahrzeug oder Flugzeug dienen,

g) die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten mit Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies in der Genehmigungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist; hinsichtlich der in ihnen betriebsmäßig verwendeten Mengen brennbarer Flüssigkeiten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 Buchst. b und des § 8 Absatz 2 Buchst. b.

(3) In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 7 und 8 zuständige Behörde bei der Prüfung von Anträgen auf Lagerung, Verarbeitung oder Gewinnung von brennbaren Flüssigkeiten diese Behörde zu beteiligen.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Vorschriften für Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen und dergleichen, ferner in der Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt Seite 40) sowie in den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

§ 14.

Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, nach ihr nicht erlaubnispflichtigen Anlagen dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden. Bestehende Aufbewahrungs- und Lagerstätten dieser Art sind innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(2) An Lagerstätten, die vor Erlaß dieser Verordnung mit Erlaubnis errichtet worden sind, können, solange nicht eine Erweiterung, ein Umbau oder eine wesentliche Änderung in der Benutzung der Lagerstätte eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

(3) An die bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten brennbarer Flüssigkeiten, die nunmehr erlaubnispflichtig werden, können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Alle bereits im Betrieb befindlichen Straßentankwagen (vergl. § 7 Absatz 10) sind bis zum 1. April 1931 bei dem für den Standort des Wagens zuständigen Bezirksamt anzumelden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Behörde, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, prüft, sofern dies nicht früher von einer anderen Behörde geschehen ist, ob und unter welchen Bedingungen die Wagen zum Weiterbetrieb zugelassen werden können. Bei der Zulassung von Wagen, die den Anforderungen der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung nicht entsprechen, können in den Anmeldebescheinigungen Fristen bis längstens 31. Dezember 1933 festgesetzt werden, innerhalb deren die Wagen entweder diesen Grundsätzen entsprechend umzubauen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 15.

Ausnahmen in Einzelfällen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag des Unternehmers in begründeten Einzelfällen durch den Minister des Innern genehmigt werden.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten vom 16. Juni 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), in der Fassung vom 27. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 1) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 10. Januar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Anlage 1.

Grundsätze

für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

I.

Zu § 7. A. 1. Brennbare Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in hart geloteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen sowie Lacke und ähnliche Mischungen in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschluß können gemäß § 7 Absatz 2 Buchst. d und e in Räumen gelagert werden, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, die nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen (vergl. Abschnitt C).

2. Die Lagerräume müssen gut gelüftet und gut erhellt sein. Von anstoßenden Räumen müssen sie durch Wände und Decken in feuerbeständiger Bauweise getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwasserleitung usw.) und keine Öffnungen haben, die nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führen. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

3. Für die Lagerung in beliebigen Gefäßen gilt Abschnitt C.

4. Räume mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, die den Zugang zu Räumen bilden, die zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen dienen, sowie Räume zum Aufbewahren oder Lagern von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung von brennba-

ren Flüssigkeiten nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde, kräftige — nötigenfalls künstliche — Lüftung unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus und ausreichende Beleuchtung haben.

5. Alle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — versehen sein; sie müssen so eingerichtet sein, daß im Falle des Ausfließens der Lagerbehälter keine brennbaren Flüssigkeiten ins Freie austreten können. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht, selbstschließend und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein.

B. 1. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Druck flammenerstickender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre zum Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter müssen geerdet sein.

2. Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten gelten als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Kohlenstiftbogenlampen dürfen auch im Freien nicht verwendet werden. Für Lagerschuppen, Abfüllhallen und dergl. kann die Anbringung von Blitzableitern gefordert werden. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen sind in Zeitabständen von mindestens zwei Jahren durch einen vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

C. 1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anderen als den in Abschnitt A bezeichneten bruchsicheren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen; die Einfriedigungen sind unter Verschluß zu halten.

2. Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Wegfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; für die Herstellung der Gruben, der Umwehrungen, der Deckklappen und der Türen müssen unverbrennliche Baustoffe verwendet werden.

3. Lagerstellen der unter 1 und 2 erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leichtentzündliche Gegenstände usw. befinden, mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung.

D. Für die gemäß § 7 Absatz 7 und 8 nur mit Erlaubnis zu errichtenden Lagerstätten für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Oberirdische Lager müssen von einem Schutzstreifen, d. h. einem von feuergefährlichen Betriebsteilen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Baulichkeiten freizuhaltenden Streifen Landes umgeben sein, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Lagerbrandes als auch das Lager selbst gegen Zündgefahr von außen her sichern soll. Unterirdische Lager bedürfen eines Schutzstreifens nicht. Sind sie jedoch mit oberirdischen Abfüllstätten verbunden, so ist um diese ein Schutzstreifen freizulassen, welcher der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Menge brennbarer Flüssigkeiten entspricht.

a) Lager, die mehr als 10 000 Liter, aber nicht über 25 000 Liter in eisernen Fässern oder Blechgefäßen enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

b) Faßlager, die mehr als 25 000 Liter enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 50 m;

c) Lager für mehr als 50 000 Liter, aber nicht über 100 000 Liter in freistehenden oberirdischen Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

d) Lager für mehr als 100 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

e) Für oberirdische Lager für weniger als 10 000 Liter können Schutzstreifen verlangt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Bei der Bemessung der Schutzstreifen ist vorausgesetzt, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

befindet, entweder nicht umbaut ist oder daß die Nachbargebäude mit massiven, öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen entsprechend zu verbreitern. Die Breite der Schutzstreifen für Lager innerhalb von Fabrikgrundstücken gegenüber den übrigen Betriebsgebäuden ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde festzusetzen.

2. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß die Bebauung eines etwa außerhalb seines Geländes liegenden Teiles des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen Kanäle oder Gleisanlagen erstreckt. Wenn auf diesen Gleisen Feuer-Lokomotiven verkehren, so dürfen Abfüllhallen und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Wänden keine Öffnungen haben. Gleise des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Wege dürfen nicht im Schutzstreifen liegen. Wenn die Anlage eines Schutzstreifens von genügender Breite nicht möglich ist, kann dieser ganz oder teilweise durch feuerbeständige Wände oder hohe Erdwälle ersetzt werden.

3. Der zur oberirdischen Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofs muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder mit einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten gegen den beim etwaigen Auslaufen der Lagerbehälter zu erwartenden Flüssigkeitsdruck standfesten und dichten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von brennbaren Flüssigkeiten, bei Aufstellung von ein oder zwei Tanks 75 v. H., bei drei Tanks 70 v. H., bei vier Tanks 60 v. H., bei fünf oder mehr Tanks 50 v. H. ihres Fassungsvermögens aufzunehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

4. Das Fassungsvermögen des zur Aufnahme etwa ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Raumes darf für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I nicht größer als etwa 20 000 cbm, für solche der Gruppe A Gefahrklasse II und der Gruppe B nicht größer als etwa 40 000 cbm sein. Bei Überschreitung dieser Mengen ist der Raum entsprechend zu unterteilen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B zusammengelagert, so ist für die Gesamtmenge Gruppe A Gefahrklasse I in Ansatz zu bringen.

5. Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage brennbare Flüssigkeiten in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich und die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

6. Die zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Übergänge über die Umwallung müssen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, die ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene Zu- und Abflußleitungen der Tanks dürfen durch die Wälle hindurchgeführt werden.

7. Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern, 8.
von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwal-

lung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von ihren Außenflächen ab. Unterirdische Tanks müssen mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

8. Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder durch eine Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

9. Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände, außer gefüllten und leeren Fässern, deren vorübergehende Lagerung durch die zuständige Behörde (§ 4 Ziffer 5 und 6 der Verordnung) gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas, müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können, falls nicht Einrichtungen vorhanden sind, die ein rechtzeitiges Abblasen des Überdrucks sichern. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

10. Innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofes dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen angelegt werden. Die Aufstellung von Wiege- und Pumpenhäusern, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, bedarf in jedem Falle einer besonderen Erlaubnis. Verbrennungsmotoren müssen Innenzündung und eine Ableitung der Auspuffgase haben, welche die Entzündung brennbarer Flüssigkeiten und ihrer Dämpfe ausschließt. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung und innerhalb der Schutzstreifen errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für nicht brennbare Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keine Feuerstellen enthalten.

§ 8. E. Die Grundsätze für die Durchführung des § 7 gelten auch für den § 8 mit folgenden Abweichungen:

a) Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 50 000 Liter in beliebigen bruchsicheren Gefäßen bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.

b) Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 200 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 10 m.

c) Lager für mehr als 200 000 Liter, aber nicht mehr als 500 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.

d) Lager für mehr als 500 000 Liter bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

Dabei gelten hinsichtlich der Sicherheit gegen Feuerübertragung dieselben Voraussetzungen wie unter I D angegeben, andernfalls können breitere Schutzstreifen gefordert werden. Fabriklager sind sinngemäß nach I D 2 zu behandeln.

F. 1. Auch die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein. Zu § 9.

2. Der Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $^2/_3$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $^2/_3$ der für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und Gruppe B festgesetzten Teilmengen fassen können.

II.

A. Grundsätze für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B.

1. Alle Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anseilung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden; diese muß mit der Wiederbelebung durch künstliche Atmung vertraut sein. Alle zur Verhütung von Unfällen durch Vergiftung und Explosion erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden.

Die Aufschriften an Tanks und anderen Behältern (vergl. § 4 Ziffer 4) können auswechsel-

bar sein. Sie brauchen nicht unmittelbar am Tank angebracht zu sein, sondern können auch an einer benachbarten Wand befestigt werden.

2. Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu gründen, sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfestigkeit und mindestens 18 bezw. 20 % Dehnung (vergl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Die Prüfung der Gründung und der Dichtheit der Tanks vor der Inbetriebnahme ist durch Füllen mit Wasser vorzunehmen. Dieser Probe sind die Tanks mindestens 24 Stunden lang unter der Aufsicht eines vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion oder eines Brandes der Überdruck ohne Aufreißen der Seitenwand beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks beieinanderstehen, so sind sie mit Berieselungseinrichtungen zu versehen. Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Falle eine Berieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raume innerhalb der Umwallung abfließen können. Die Abflußrohre müssen mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Berieselung oder zur Beseitigung von Regenwasser geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird; sie sind gegen Verschlammung zu schützen.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen ist. In dem Entgasungsrohr sind Einrichtungen anzubringen, die das Durchschlagen auch einer angelaufenen Explosion sicher verhindern.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Dämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen.

h) Die Entstehung von gefährlichen Über- und Unterdrucken ist durch geeignete Einrichtungen zu verhindern.

i) In mindestens fünfjährigen Fristen ist durch ein Zeugnis eines vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet.

k) Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen und deren Rohrleitungen in die Erde verlegt sind, sind besondere Blitzschutzanlagen nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten über der Erdoberfläche stehen, müssen Blitzableiter mit besonderen Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Erdleitungen erhalten.

l) Auch die an diese besonders geerdeten Tanks angeschlossenen Rohre sind in Abständen von 10—15 m durch besondere Erdungsdrähte zu erden, sofern die Rohrverbindungen nicht leitend überbrückt sind.

3. Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß — abgesehen von dem Dom — allseitig mindestens 1 m mit Erde überdeckt sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben.

b) Einsteigeschächte sind mittels übergreifender Deckel abzudecken. Diese müssen so stark sein, daß sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widerstehen.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Teer (Gudron) und Jutegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine besondere Erdung herzustellen, die von außen nicht unterbrochen werden kann.

d) Unterirdische Tanks sind so einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. Die Blechstärke muß mindestens betragen:

Für Tanks bis 1750	m/m	Dm	5 mm
über 1750—2000	m/m	Dm	6 mm
über 2000—2500	m/m	Dm	7 mm
über 2500—2750	m/m	Dm	8 mm
über 2750—2900	m/m	Dm	9 mm
über 2900—3200	m/m	Dm	10 mm.

Kann die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermittlung die Formel $S = \frac{D}{320}$ zu wählen, in der D den inneren Tankdurchmesser in mm bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern. Jeder Tank ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß: Name oder Firma des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und ungefähres Fassungsvermögen des Tanks. Das Schild ist an einer möglichst zugänglichen Stelle am Tank sicher zu befestigen.

Unterirdisch einzubauende Tanks sind vor ihrem Einbau durch einen vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atmosphären zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch auf dem Herstellerwerk durch einen anerkannten Werksingenieur vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch den Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hiefür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um ½ Atmosphäre übersteigen, mindestens aber 1 Atmosphäre betragen. Schottwände im Innern von Tanks brauchen nur öldicht zu sein. Die Wiederverwendung ausgebauter alter Tanks ist von dem Nachweis des Ausbaues und dem Bestehen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atmosphären, die durch den Sachverständigen vorzunehmen ist, abhängig zu machen. Die Isolierung braucht hiebei nur dann entfernt zu werden, wenn die Wasserdruckprobe eine Undichtigkeit ergibt.

Mindestens alle 5 Jahre sind Nachprüfungen auf Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch den Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 atm. übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt, und außerhalb des Tanks keine Undichtheit zu finden ist. Für diese Prüfungen muß an der Tankanlage ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers angebracht werden.

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso die Fülleitung, Saugleitung und Wasserzapfleitung sind nach II A Ziffer 2 Buchst. g auszuführen. Entgasungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden; bei Zapfständern im Freien dürfen sie innerhalb des Schutzgehäuses endigen. Tankanlagen sind mit Anschlußstutzen zum Befestigen von Gaspendelleitungen auszustatten. Die Entgasungsleitungen sind über Dach zu führen. Alle Sicherungen für die Lagerbehälter müssen unter Flur so angeordnet sein, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können und im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Fußventile und Tauchtöpfe, die in die Behälter eingebaut sind, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Füllrohre müssen bis nahe auf den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

Die Förderung mit elementarer Kraft betriebener Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbsttätig unterbrochen werden, sofern die Pumpen nicht von einem auch im Brandfalle sicher zugänglichen Orte aus außer Betrieb gesetzt werden können.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutze gegen mechanische Beschädigungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Wenn weder abgezapft noch gefüllt wird, dürfen aus der Anlage brennbare Flüssigkeiten nicht austreten können.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbenutzten Zustand fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

i) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage kann als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Die brennbare Flüssigkeit darf nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder durch eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder durch die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein. Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Zapfstelle eine explosionssichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt und ein unzerbrechliches Meßgefäß bereitgehalten werden.

Der Zapfständer muß seine Inneneinrichtungen gegen unbefugten Eingriff sichern. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

B. Grundsätze für Tankwagen.

1. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

a) Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt 1930 Seite 276), in der Fassung der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzblatt 1930 Seite 505) unberührt.

b) Das Fassungsvermögen eines Tankwagens darf 8000 Liter nicht überschreiten. Behälterräume von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch mindestens eine Schottwand zu unterteilen.

c) Die Blechstärke des Behälters muß mindestens 5 mm betragen. Bei Benutzung von Druckgas ist sie nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

Bei bereits im Betrieb befindlichen Tankwagen kann bei sonst befriedigender Beschaffenheit des Behälters von dieser Vorschrift bis längstens 31. Dezember 1933 abgesehen werden (vergl. § 14 Absatz 4).

d) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Bei Untenentleerung muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein. Jeder Tankwagen ist mit einem Stutzen zum Anschrauben einer Gaspendelleitung zu versehen.

e) Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und dürfen sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Mißbrauch durch Unbefugte geschützt sein.

f) An jeder Abteilung des Behälters sind eine Sicherheitsvorrichtung gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine ausreichende Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -propfen) für den Fall eines Brandes anzubringen. Alle Öffnungen, die betriebsmäßig offen gehalten werden müssen, sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, in jeder Lage des Wagens das Ausfließen des Inhalts sicher zu verhindern.

g) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, festverschraubter Glasplatten (nach Art der Klingerschen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhalts sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

h) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

i) An den Behältern ist ein Fabrikschild anzubringen, das den Namen und die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer enthält. Der Behälter muß deutlich, dauerhaft, weithin lesbar die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

k) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein.

l) Während des Füllens ist der Tank mit der Erde leitend zu verbinden.

m) Jeder Tankwagen muß mindestens einen brauchbaren Handlöscher zum Ablöschen eines Brandes feuergefährlicher Flüssigkeiten erhalten.

n) Jeder Führer eines Tankwagens muß im Dienst die Abnahmebescheinigung über den von ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift mit sich führen.

2. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den jeweiligen Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

a) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Motor, Kraftstoffbehälter und Führersitz müssen von dem Hauptbehälter (Tank) durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinabzuführen ist.

b) Der Kraftstoffbehälter ist im allgemeinen unter dem Führersitz anzuordnen. Eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte oder dergleichen) muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäulen oder durch den Schnabel der Fülllanne nicht durchstoßen oder verletzt werden kann. Der Kraftstoffbehälter ist mit einem Schmelzpfropfen zu versehen.

c) Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

3. Auf Tankwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und III und der Gruppe B finden die Grundsätze unter II B Ziffer 1 und 2 keine Anwendung. Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt 1930 Seite 276), nebst den Ergänzungsverordnungen unberührt.

Anlage 2.

Zusammensetzung und Aufgaben

des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

1. Der für die Weiterbildung der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 eingesetzte Ausschuß setzt sich zusammen aus:

2 Vertretern der Reichsregierung
7 Vertretern der Länder
2 Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie
2 Vertretern des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels
1 Vertreter der drei Feuerwehrverbände
1 Vertreter der drei Verbände der Feuerversicherungsunternehmen
1 Vertreter des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften
1 Vertreter der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine

Für jedes Mitgied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Ausschuß kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen des Ausschusses und der Unterausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Ausschuß nicht angehören.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Dem Ausschuß wird ferner übertragen:

a) die Begutachtung der Bauarten von Tankanlagen, Straßenzapfständern und Sicherungseinrichtungen für dieselben zwecks allgemeiner Anerkennung.

b) die Begutachtung von Fragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auf den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Zu § 1.

1. Aufbewahrung ist die nicht planmäßige, in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung. Lagerung ist die planmäßige, zumeist dauernde Unterbringung.

Zu § 2 Ziffer 3.

2. Sachverständiger kann ein vereidigter Handelschemiker oder ein sonstiger von der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesbehörde zur Abgabe solcher Zeugnisse ermächtigter Sachverständiger sein.

Zu § 4 Ziffer 7.

3. Die Unterstellräume der Tankkraftwagen müssen den für die Einrichtung von Kraftwagenunterstellräumen geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nicht unter bewohnten Räumen liegen.

Zu § 5.

4. Zapfstellen müssen von Kanaleinläufen, Kellerschächten und von Brunnen mindestens 5 m entfernt liegen, andernfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in diese Öffnungen zu treffen. Benzinabscheider sind nur dann als solche geeignete Vorkehrungen anzusehen, wenn ihre regelmäßige Überwachung und laufende Entleerung sichergestellt ist.

5. Der Innenraum der Zapfsäule ist hinsichtlich der etwa darin angebrachten elektrischen Anlagen den Abfüllräumen gleichzustellen.

Zu § 6.

6. Für Straßenzapfstellen, deren Lagerbehälter mehr als 5000 Liter fassen, sind in der Regel geeignete Feuerlöscher zu fordern. Bei der Neuanlage oberirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I ist von einem Fassungsvermögen von 30 000 Litern an, unabhängig von einer etwaigen Berieselungsanlage, eine besondere Feuerlöscheinrichtung zu verlangen. Im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7. Blitzschutz- und Erdungseinrichtungen sind nach den Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau auszuführen.

Zu § 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 2e.

8. In der Anzeige sind Art und Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten sowie Art und Ort der Lagerung anzugeben. Nähere Beschreibung und Zeichnungen der Lagerstätte sind nicht erforderlich. Die Anzeigen sind vom Bezirksamt, das sie erhält, dem Gewerbeaufsichtsamt in Abschrift mitzuteilen.

Zu § 7 Absatz 7b.

9. Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs sind alle Zapfstellen, aus denen Betriebsstoff an betriebsfremde Verbraucher nicht nur gelegentlich abgegeben wird.

Zu § 7 Absatz 7c.

10. Als „besondere Fälle" im Sinne dieses Absatzes gelten Belieferungen von Flugzeugen durch sogenannte Flugfeldwagen sowie die Verwendung fahrbarer Zapfstellen z. B. bei Rennen, Messen und dergl. und zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden ortsfesten Zapfstelle. Flugfeldwagen sind nach Möglichkeit als Tankwagen auszubilden. In den anderen Fällen sind die Genehmigungen nur befristet zu erteilen. Die Anlagen sind möglichst auf ein Faß zu beschränken; sie müssen gegen Zündung von außen ausreichend gesichert sein. Für die Bereitstellung sicherer Unterstellräume muß Sorge getragen werden.

Zu § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 4.

11. Die für die Lagerungserlaubnis geforderte Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke muß mindestens eine maßstäbliche Lageskizze sein; die Vorlage eines Lageplans kann verlangt werden. Im übrigen müssen aus den Gesuchsunterlagen hervorgehen: Eigentümer und Nummer des Gebäudes oder des Grundstücks, das zur Lagerung verwendet wird, sowie der Gebäude und Grund-

stücke, die unmittelbar an das Lagergrundstück angrenzen, Art und Menge der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), gegebenenfalls auch die Unterbringung leerer Fässer. Bei Zapfstellen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 m befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zapfanlage, in der alle für die Begutachtung wichtigen Maße eingetragen sein müssen, ist beizulegen.

Zu § 7 Absatz 7 u. 8, § 8 Absatz 3 u. § 11.

12. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn vermöge der Lage und baulichen Beschaffenheit der Anlage Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind, oder durch besondere Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Zu Anträgen auf Erlaubniserteilung ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei Gesuchen grundsätzlicher Art oder solchen mit technischen Neuerungen, oder bei besonders wichtigen Lagerstellen usw. ist auch die Chemisch-Technische Prüfungs- und Versuchsanstalt zu hören.

Vor Erlaubniserteilung durch den Bezirksrat ist das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10—21 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

Im Prüfungsverfahren für unterirdische Tanks ist darauf zu achten, daß der Lagerbehälter und die Rohrleitungen im Boden von Gas-, Wasser-, Abwasser- und elektrischen Kabelleitungen mindestens 1 m entfernt bleiben. In Zweifelsfällen ist die genaue Lage derartiger Einrichtungen vor dem Baubeginn einwandfrei festzustellen. Dem Schutze der Fernmeldeanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn nötig, ist vor der Erteilung der Erlaubnis eine Aeußerung der zuständigen Postbehörde einzuholen.

Eine Abschrift der Erlaubnisurkunde für eine Tankanlage oder einen Tankwagen ist dem badischen Revisionsverein in Mannheim mit einer Fertigung der Gesuchsunterlagen zur Vornahme der Abnahmeprüfung tunlichst umgehend zu übersenden. Die zweite Fertigung der Gesuchsunterlagen bleibt bei der Zulassungsbehörde, die dritte geht an den Unternehmer zurück.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist Abschrift des Genehmigungsbescheides mitzuteilen; ebenfalls der Chemisch-Technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sofern sie bei der Bearbeitung des Gesuches mitgewirkt hat.

Zu § 11.

13. Als anerkannte Werksingenieure im Sinne der Grundsätze II A Ziffer 3 d gelten die von der für den Herstellungsort zuständigen Landesbehörde — in Baden Minister des Innern — anerkannten Ingenieure der Hersteller-werke.

14. Die Abnahmeprüfung ortsfester Tankanlagen ist von dem Besitzer unmittelbar beim badischen Revisionsverein in Mannheim zu beantragen, dessen technische Beamten als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden.

15. Bei der Abnahme hat der Sachverständige zu prüfen, ob die Anlage mit den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnisurkunde, den Vorschriften der Verordnung und den Grundsätzen für deren Durchführung (Anlage 1) übereinstimmt. Er übergibt sowohl dem Betriebsinhaber als dem Bezirksamt je eine Bescheinigung, die eine kurze Angabe über den Befund enthält. Sofern die Anlage in ordnungsmäßigem Zustand befunden worden ist, erteilt das Bezirksamt die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Anlage. Soweit der Sachverständige bei der Abnahme feststellt, daß einzelne Bedingungen der Erlaubnisurkunde nicht sicherheitstechnischer Art noch nicht erfüllt sind, ist dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken, damit gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung durch die zuständige Behörde vor der endgültigen Erteilung der Betriebserlaubnis möglich ist. Der technische Sachverständige kann, wenn alle sicherheitstechnischen Bedingungen erfüllt sind, auf Antrag des Unternehmers die vorläufige Inbetriebnahme zulassen.

Der Besitzer der Tankanlage hat die für die Prüfung notwendigen Helfer und Geräte bereit zu halten. Die Anlage muß für die Prüfung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorbereitet werden. Bei der Abnahme müssen Tankgruben offen sein. Sämtliche Rohrleitungen und der Erdungsanschluß müssen frei liegen. Meßgefäße, Meßuhren und sonstige Teile, die dem Probedruck nicht gewachsen sind, können vor der Prüfung abgeflanscht werden.

Als Druckgas darf Kohlensäure nur bei vollständig leeren Behältern verwendet werden, andernfalls ist die Gasdruckprobe mit Stickstoff auszuführen.

16. Der Zeitpunkt der regelmäßigen Untersuchungen wird von dem Sachverständigen im Benehmen mit dem Besitzer festgesetzt. Der Sachverständige hat bei der regelmäßigen Untersuchung die Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage nachzuprüfen. Zeigen sich Mängel sicherheitstechnischer Art, so ist deren Beseitigung in angemessener Frist zu verlangen. Sonstige Mängel oder Veränderungen der Anlage entgegen den Bedingungen der Erlaubnisurkunde sind in der Bescheinigung zu vermerken.

17. Der Badische Revisionsverein hat ein Verzeichnis (Kartei) der von ihm abgenommenen und untersuchten Anlagen zu führen, aus dem der Tag der Abnahme bezw. der letzten Untersuchung zu ersehen ist. Er hat die von ihm geführten Listen (Karten) bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden, das die fristgemäße Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen überwacht.

18. Bei der Abnahme und der regelmäßigen Untersuchung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen sind Druckproben nicht erforderlich, jedoch kann der Sachverständige in besonderen Fällen die Untersuchung durch eine Druckprobe ergänzen.

19. Die Angabe über die Blechstärke der Tankwagenbehälter in II B 1 c der Grundsätze bezieht sich auf Eisenblech.

20. Die Prüfung der Tankwagen nach § 14 Absatz 4 hat nach den Vorschriften des § 7 Absatz 10 der Verordnung zu erfolgen.

Anlage 4.
Muster 1.

Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen.

. . . . . , den . . . . . .

Betr. Zulassung
von . . . . . Tankwagen
für brennbare Flüssigkeiten.

An

das Bezirksamt

in _____

Anmeldende Firma:
Zahl der beantragten Wagen:
Brennbare Flüssigkeiten, die der Wagen befördern soll:

A. Tankaufbau und -betrieb.

1. Tankform: zylindrisch — kofferförmig — elliptisch mit . . . . . Prallblechen.
2. Tankgesamtinhalt: . . . . . Liter; Durchmesser: . . . . mm; Länge: . . . . mm.
3. Tankunterteilung in . . . . Abteile von . . . . . Liter Einzelinhalt.
4. Tankblechstärken: . . . . . mm im Mantel, ... mm in den Böden.
5. Tankausführung geschweißt / genietet mit gewölbten / ebenen Böden.
6. Tankdome: . . . . . Stück von . . . . . mm Durchmesser und . . . . . mm Höhe, mit je . . . . . Stück Schrauben von . . . . . mm Kerndurchmesser befestigt.
7. Tankfüllung durch Pumpe / durch freien Einlauf.

8. Tankentleerung von oben durch Pumpe unter Heberwirkung, / von unten durch freien Auslauf.
9. Tankbefestigung auf Untergestell durch Bügel / Laschen.
10. Tankunterkante befindet sich . . . . . mm über Erdboden.
11. Tank ist mit . . . . . Auffanggestell (für den Fall eines Rad- oder Achsbruches) versehen.
12. Tankinhalts-Kontrolle durch Peilung / durch Schwimmer-Standanzeiger / pneumatischen Standanzeiger.
13. Zapfmengen-Messung durch Doppel-Meßgefäße von je . . . . . Liter Inhalt / durch einfaches Meßgefäß von . . . . . Liter Inhalt / vermittels Durchlaufmesser.
14. Meßgefäß (Durchlaufmesser), eingebaut am Tankauslauf und mit eisener / hölzerner / verschließbarer Umkleidung versehen.

B Tanksicherung.

15. Sicherung gegen Einschlagen von Flammen:
durch Kiestopf in . . . . . Leitungen
durch Sicherheitssieb in dem Peilrohr.
16. Sicherung gegen Überdruck durch Schmelzpfropfen mit Sicherheitssieb an . . . . . .
17. Sicherung gegen ungewolltes Auslaufen bei Untenentleerung durch . . . . Stück Innenventile; außerdem sind . . . . . Stück außenliegender Abschlußventile an jedem Ablaufrohr vorhanden (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchst. d der Grundsätze).
18. Sicherung gegen elektrische Aufladung durch Erdung vermittels . . . . . .
19. Sicherung gegen Ausfließen des Inhalts beim Umfallen des Wagens (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchst. f der Grundsätze) durch . . . . . .

C Fahrzeugausführung.

20. Kraftwagen — Kraftwagenanhänger — Tankwagen für Pferdezug.
21. Herstellende Firma: . . . . . .
22. Polizeiliche Nummer des Kraftwagens oder Anhängers: . . . . . .
23. Gummibereifung / Eisenbereifung.
24. Bei Kraftwagen: Brennstoffbehälter ist . . . . . (wo?) eingebaut.
25. Füllanschluß des Brennstoff-Behälters befindet sich . . . . . .
26. Am Wagen ist eine (keine) Galerie zum Mitführen gefüllter Kannen vorhanden.

Unterschrift: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Anlage 5.
Muster 2.

Bescheinigung

über die Anmeldung und Abnahmeprüfung eines Tankwagens zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Der Firma . . . . . .

in

_____

wird bescheinigt, daß ihr Tankwagen für . . . . . Liter . . . . . (Bezeichnung der brennbaren Flüssigkeiten), der auf dem Tankschilde die nachstehenden Angaben enthält, hier angemeldet und in Bezug auf Tankaufbau und -betrieb, Tanksicherung und Fahrzeugausführung

auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes II B der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 11 geprüft worden ist.

Fabrikschild: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der Tankwagen ist im Verzeichnis des Bezirksamts unter der Nr. . . . . eingetragen . . . . . , den . . . . . .

Badisches Bezirksamt.

(Stempel)

. . . . . .

(Unterschrift.)

Der Tankwagenführer hat diese Bescheinigung oder deren beglaubigte Abschrift stets bei sich zu führen (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchst. n der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

Anlage 6.

Zusammenstellung

einiger im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 2 der Verordnung abgegrenzten Gruppen und Gefahrklassen.

Gruppe A.

Gefahrklasse I

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin;
2. Benzol, Toluol;
3. Äther (Äthyläther, Schwefeläther);
4. zahlreiche Lacke, z. B. Benzinlacke, Japonlacke usw.;
5. Schwefelkohlenstoff.

Gefahrklasse II

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Putzöle, Schwerbenzin (zur Herstellung von Lacken und dergl.);
2. Xylol, Kumol, Solventnaphtha;
3. Terpentinöl;
4. Amylacetat;
5. Chlorbenzol, Chlortoluol.

Gefahrklasse III

1. Einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle, Tetralin;
3. Hochsiedende Putzöle, Vaselinöle, helle und dunkle Paraffinöle;
4. Nitrobenzol, Anilin, Toluidin.

Gruppe B.

Methylalkohol, Äthylalkohol, Acetaldehyd, Aceton, Pyridin.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Januar 1931.

Inhalt.

Gesetz wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland.
Bekanntmachung des Justizministers: Aufhebung der Standesamtsbezirke Windeck-Hundsbach und Windeck-Herrenwies.

Gesetz

(Vom 21. Januar 1931.)

wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Januar 1931 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Absatz 2 des Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland vom 17. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) erhält folgende neue Fassung:

„Gemäß den vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem zuständigen Reichstagsausschuß und nach Anhörung des Reichsrats aufgestellten Grundsätzen hat bei dem einzelnen Lieferungsgeschäft die beteiligte Industrie zunächst bis zu 20 v. H. des Ausfalls zu tragen. An dem weiteren Ausfall übernehmen Reich und Land eine anteilmäßige Garantie, deren Höhe und Verteilungsmaßstab sich nach den Richtlinien des bei der Reichsregierung gebildeten Interministeriellen Ausschusses bestimmt."

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Januar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 28. Januar 1931.)

Aufhebung der Standesamtsbezirke Windeck-Hundsbach und Windeck-Herrenwies.

Nach Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen Windeck-Hundsbach und Windeck-Herrenwies mit der Gemeinde Forbach werden die Standesamtsbezirke Windeck-Hundsbach und Windeck-Herrenwies aufgehoben. Die Standesregisterführung für diese Bezirke geht mit Wirkung vom 1. März 1931 auf den Standesbeamten in Forbach über.

Karlsruhe, den 28. Januar 1931.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der
(GV
Ver
der
am
die

Zw
über
und
abg

Zu
sch
Ve
die
unl
erf
mu
ge

fet
(R
193
pit
nu
193
§§
ge
(R
193
wä